

Die Bundestagswahl ist vorüber. Das Ergebnis wenig überraschend. Was dies für die steuerrechtliche Entwicklung bedeutet, ist derzeit noch nicht absehbar. Die Berichterstattung der ersten Tage nach der Wahl wird dominiert vom Thema finanzielle Mittel, die scheinbar an allen Ecken und Enden fehlen. Ein Blick auf die statistischen Zahlen zeigt, dass das Finanzierungsdefizit des Staates 2024 bei 118,8 Mrd. Euro lag (vorläufige Zahlen Destatis). Das bedeutet eine Steigerung gegenüber 2023 von 15 Mrd. Euro. Die Defizitquote lag somit bei 2,8 % (2024) und 2,5 % (2023). Auf den Bund entfielen vom Finanzierungsdefizit 62,3 Mrd. Euro, also über die Hälfte, während sich das Defizit der Länder im Vorjahresvergleich von 9 Mrd. Euro auf 27 Mrd. Euro verdreifachte und das der Gemeinden von 11 Mrd. auf 18,6 Mrd. Euro erhöhte. Noch dramatischer sieht es bei der Sozialversicherung aus. Hier ist für 2024 ein Finanzierungsdefizit von 10,6 Mrd. Euro festzustellen, während 2023 noch ein Überschuss von 9 Mrd. Euro erzielt wurde. 2024 waren alle vier Sektoren des Staates im Defizit. Wird der Blick auf die Einnahmen gelenkt, ist zu konstatieren, dass Steuereinnahmen und Sozialbeiträge 2024 wieder einmal ein Allzeithoch erreicht haben. Die Summe überschritt erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland die 2 Billionen-Euro-Marke. Die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung kommt zu Einnahmen von 2 012 9 Mrd. Euro. Das ist eine Steigerung gegenüber 2023 um 4,8 %. Einzeln aufgeschlüsselt stiegen die Steuereinnahmen des Staates um 3,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Bei der Mehrwertsteuer ist ein Zuwachs von 2,4 % und bei den Einkommensteuern von 3,6 % zu verzeichnen. Die Beiträge zur Sozialversicherung stiegen sogar um 6,5 % gegenüber 2023. An und für sich eine sehr gute Entwicklung. Der Blick auf die Ausgabenseite zeigt aber, dass die Ausgaben auf 2 131,6 Mrd. Euro stiegen, ein Plus von 5,3 %. Trotz Rekorderlösen ist nicht genug Geld vorhanden. Der Staat hat kein Einnahmeproblem, sondern ein Ausgabeproblem!



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Einkommensteuer als Masseverbindlichkeit bei Zwangsversteigerung eines Grundstücks durch einen absonderungsberechtigten Grundpfandgläubiger

1. Der Eigentumsverlust aufgrund einer Zwangsversteigerung ist als Veräußerungsvorgang im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zu werten.

2. Wird ein zur Insolvenzmasse gehörendes und mit einem Absonderungsrecht belastetes Grundstück nach Insolvenzeröffnung auf Betreiben eines Grundpfandgläubigers ohne Zutun des Insolvenzverwalters versteigert und durch die Zwangsversteigerung ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn ausgelöst, ist die auf den Gewinn entfallende Einkommensteuer eine „in anderer Weise“ durch die Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse begründete Masseverbindlichkeit im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück bereits vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zwangsvollstreckungsrechtlich beschlagnahmt war.

BFH, Urteil vom 12.11.2024 – IX R 6/24
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-533-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Haftung des Grundstückserwerbers für unrichtige Steuerausweise in übernommenen Mietverträgen

1. Die Inanspruchnahme der in einer Rechnung als Aussteller bezeichneten Person nach § 14c Abs. 1 Satz 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

setzt voraus, dass diese an der Erstellung der Rechnung mitgewirkt hat oder dass ihr die Ausstellung anderweitig nach den für Rechtsgeschäfte geltenden Regelungen, zu denen auch das Recht der Stellvertretung gehört, zuzurechnen ist.

2. Ein vom Voreigentümer veranlasseter unrichtiger Steuerausweis im Sinne des § 14c Abs. 1 Satz 1 UStG kann dem Grundstückserwerber nicht nach § 566 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugerechnet werden.

BFH, Urteil vom 5.12.2024 – V R 16/22
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-533-2](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Verletzung der Sachaufklärungspflicht und Gehörsverstoß im Zusammenhang mit der Feststellung ausländischen Rechts

1. NV: Das Finanzgericht (FG) verstößt gegen seine Sachaufklärungspflicht (§ 76 Abs. 1 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung – FGO –), wenn es sich mit Blick auf die Feststellung ausländischen Rechts auf seine eigene Sachkunde beruft und von der seitens der Klägerin beantragten Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Verhandlung beziehungsweise einer Entscheidung über das den Sachverständigen betreffende Ablehnungsgesuch sowie von der Einholung eines weiteren Sachverständigengutachtens (§ 82 FGO i. V. m. §§ 404, 412 der Zivilprozessordnung) absieht, obwohl der Erwerb der eigenen Sachkunde unter anderem aus den Gutachten des Sachverständigen herrührt.

2. NV: Eine Überraschungsentscheidung (Art. 103 Abs. 1 des Grundgesetzes, § 96 Abs. 2, § 119 Nr. 3 FGO) liegt vor, wenn das FG vor Er-

lass seines Urteils nicht auf die Erledigung des Beweisbeschlusses (Erstattung eines Sachverständigengutachtens) wegen zwischenzeitlich erlangter eigener Sachkunde bei der Feststellung ausländischen Rechts hinweist.

BFH, Beschluss vom 14.5.2024 – IV B 35/23
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-533-3](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

FG Berlin-Brandenburg: Zu Auslegungsfragen des einfachen Rechts bei der Grundsteuer

In zwei Urteilen vom 12.2.2025 (Az. 3 K 3090/24 und 3 K 3107/24) hatte das FG Berlin-Brandenburg Gelegenheit, zu Fragen der Auslegung des neuen Grundsteuerrechts zu entscheiden. Auf die Frage, inwieweit die Neuregelungen verfassungsgemäß sind (vgl. dazu die Urteile des FG Berlin-Brandenburg vom 4.12.2024, Az.: 3 K 3170/22 und 3 K 3142/23, PM 18/24), kam es in beiden Fällen nicht streitentscheidend an.

Im Verfahren 3 K 3090/24 ging es um ein im Alleineigentum des Klägers stehendes Einfamilienhausgrundstück, zu dem ein Miteigentumsanteil an einem weiteren Grundstück gehörte, auf dem eine an der rückwärtigen Grenze des klagegegenständlichen Grundstücks und der Nachbargrundstücke verlaufende Lärmschutzwand steht. Das Gericht hat das Lärmschutzwandgrundstück nach § 244 Abs. 2 BewG in die zu bewertende wirtschaftliche Einheit einbezogen und den Bodenrichtwert auch insoweit für anwendbar erklärt. Eine Atypik des Lärmschutzwandgrundstücks i. S. d. § 15 Abs. 2 ImmoWertV, die zur Unan-